



1/6.1

Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung im Stadtkreis Heilbronn während des Zeitraums Mai bis Oktober 2024

vom 23. November 2024

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 25 vom 13. Dezember 2024

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 23.11.2024 wird gemäß § 1 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg (LGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2009 (GBl. S. 628) in Verbindung mit §§ 18 und § 28 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) in Verbindung mit § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1991 (GBl. S, 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl S. 99), folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Zoneneinteilung	1
§ 2 Sperrzeit für die Zone A (Altstadt, Bahnhofsvorstadt und erweiterte Innenstadt)	2
§ 3 Sperrzeit für die Zone B (übrige Kernstadt, Böckingen, Neckargartach und Sontheim)	2
§ 4 Sperrzeit für die Zone C (übrige Stadtteile)	2
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
& 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich und Zoneneinteilung

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzflächen usw.).
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird nach Zonen (§§ 2 bis 4) unterschiedlich festgesetzt.
- (3) Soweit in den gaststättenrechtlichen Erlaubnissen oder gesonderten Anordnungen ein früherer Beginn der Sperrzeit als in §§ 2 bis 4 festgesetzt ist, werden diese Sperrzeiten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Vollzug gesetzt.
- (4) Die in §§ 2 bis 4 festgesetzten Sperrzeitregelungen gelten nicht, sofern im Einzelfall in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein späterer Beginn der Sperrzeit festgesetzt ist.





Seite 2 von 3

RECHTSVERORDNUNG DER STADT HEILBRONN ÜBER DIE FESTSETZUNG DER SPERRZEIT FÜR DIE

- (5) Die Möglichkeit, im Einzelfall nach § 12 GastVO kürzere oder längere Sperrzeiten festzusetzen, bleibt unberührt
- (6) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergeben, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt. Dies gilt gleichermaßen für Pflichten, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen ergeben.

§ 2 Sperrzeit für die Zone A (Altstadt, Bahnhofsvorstadt und erweiterte Innenstadt)

- (1) Die Zone A wird von den folgenden Straßen umgrenzt: Theresienstraße, Bahnhofstraße, Kranenstraße, Bahngleise von der Kranenstraße bis zur Mannheimer Straße, Mannheimer Straße, Weinsberger Straße, Oststraße, Südstraße, Rosenbergbrücke, Karlsruher Straße (bei den genannten Straßenzügen sind beide Straßenseiten miteinbezogen). Das konkrete Einzugsgebiet ergibt sich aus dem beiliegendem Plan, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt: Sonntag bis Donnerstag 24:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 01:00 Uhr des Folgetages.

§ 3 Sperrzeit für die Zone B (übrige Kernstadt, Böckingen, Neckargartach und Sontheim)

- (1) Die Zone B wird wie folgt umgrenzt: Gebiet der Kernstadt Heilbronn mit Ausnahme der Zone A (§ 1) sowie die Stadtteile Böckingen, Neckargartach und Sontheim.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird mit Ausnahme des in Absatz 3 genannten Zeitraums wie folgt festgesetzt:

Sonntag bis Donnerstag 23:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 24:00 Uhr.

§ 4 Sperrzeit für die Zone C (übrige Stadtteile)

- (1) Die Zone C wird wie folgt umgrenzt: Gebiet der Stadtteile Biberach, Horkheim, Frankenbach, Kirchhausen, Klingenberg.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt: Sonntag bis Donnerstag 22:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 23:00 Uhr.





Seite 3 von 3

RECHTSVERORDNUNG DER STADT HEILBRONN ÜBER DIE FESTSETZUNG DER SPERRZEIT FÜR DIE

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 GastG.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2024 außer Kraft.
- (2) Vom 01.05. bis 31.10.2024 tritt die Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten "Heilbronner Altstadt" vom 15.04.2002 außer Kraft.

